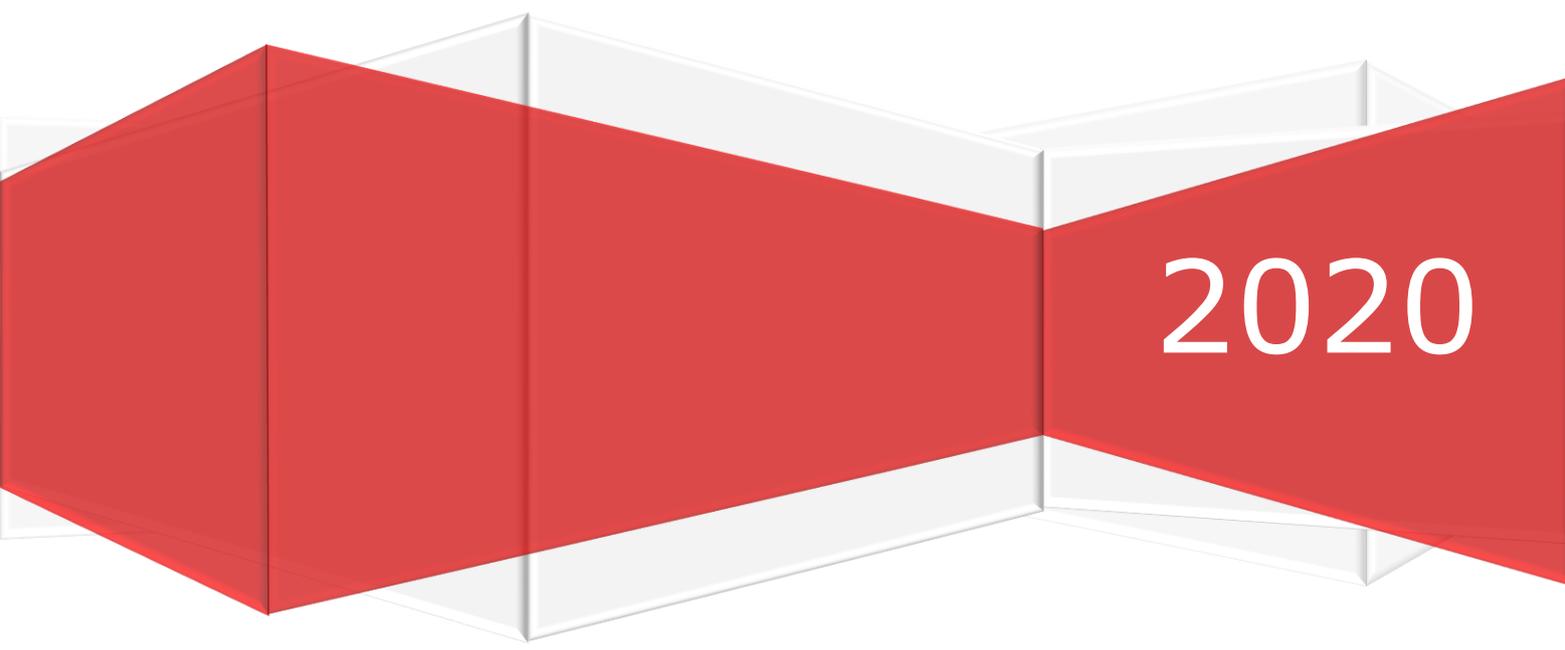


neckermann.at 

Der neckermann.at Ratenschutz

**Allgemeine Bedingungen für die Absicherung Ihrer
Raten im Ernstfall**

Stand 01/2020



2020

Einleitung

Der Ratenschutzvertrag (RSV), welchen wir anbieten sichert Ihre Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem Ratenkreditvertrag gegenüber der neckermann.at GmbH ab. Der RSV greift bei:

- **unverschuldeter Arbeitslosigkeit**
- **Arbeitsunfähigkeit**
- **Schwerer Erkrankung**
- **Ableben**

Ziel dieses Dokuments ist es Ihnen alle notwendigen Informationen über die Voraussetzungen unserer Leistungen und der in Anspruch nehmenden Person näher zu bringen.

Die folgenden Informationen werden in zwei Teilbereiche gegliedert. Dies dient der leichteren Lesbarkeit.

TEIL I: Allgemeine Informationen:

- Welche Risiken werden abgedeckt?
- Wer kann die Leistung in Anspruch nehmen?
- Welche Gegebenheiten sind abgedeckt, welche nicht?
- Diverse Informationen

TEIL II: Detailinformationen

- Alles was Sie über unseren Ratenschutz wissen müssen

Eine Zahlung im Anlassfall erfolgt nur, auf Basis der vorliegenden Definitionen, Ausschlüsse und Regelungen in den Ratenschutzbedingungen.

 **Bitte lesen Sie die Unterlagen sorgfältig durch, damit sichergestellt werden kann, dass Sie alle notwendigen Informationen über den Ratenschutzvertrag erlangt haben und Sie in Kenntnis über den Umfang des Ratenschutzes sind.**

Allgemeine Informationen

Dieser Teil sollte Sie im Wesentlichen über den Inhalt des Ratenschutzvertrages informieren. Es handelt sich hier **nicht** um die Allgemeinen Ratenschutzbedingungen. **Diese finden Sie im Teil II - Detailinformationen.**

Welche Risiken sind gedeckt?

Je nach Alter bieten wir folgende Ratenschutzdeckungen an:

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit
- Arbeitsunfähigkeit
- Schwere Erkrankung
- Ableben

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Die Voraussetzung für die verschiedenen Risiken sind folgende:

Risiken	Voraussetzungen
Unverschuldete Arbeitslosigkeit	Ein Alter von 18 bis 60 Jahren
Arbeitsunfähigkeit	Ein Alter von 18 bis 60 Jahren
Schwere Erkrankung	Ein Alter von 18-60 Jahren und von 61-75 Jahren
Ableben	Ein Alter von 18-60 Jahren und von 61-75 Jahren

Diese Voraussetzungen sollten Sie bereits erfüllen, bevor Sie den Vertrag abschließen. (Bei Beginn des Ratenschutzes)

Welche Ereignisse sind inkludiert?

Risiken	Ratenschutz bei:	KEIN Ratenschutz bei:
Arbeitslosigkeit	Unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen wird	Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 3 Monate nach Vertragsabschluss.
Arbeitsunfähigkeit	Krankheit/Berufsunfähigkeit, Invalidität	Grober Fahrlässigkeit, welche zur Arbeitsunfähigkeit/Invalidität führt, Missbrauch von Drogen, Alkohol, strafbarer Versuch eines Verbrechens
Schwere Erkrankung	Herzinfarkt, Schlaganfall, Krebs, Blindheit, Taubheit	Stummen Infarkten (Angina Pectoris), Vorstadien einer Krebserkrankung, Krebs im Frühstadium...

Ableben	Ablebenfälle, die nicht im Zusammenhang mit bereits bekannten Erkrankungen stehen.	Grobe Fahrlässigkeit, welche zum Ableben führt, Selbsttötung, der Ausübung mit verstärkter Gefahr zB. berufliche Tätigkeit mit Luftfahrzeugen, militärische Auslandseinsätze... strafbare Versuche eines Verbrechens/strafbare Verbrechen
---------	--	---



Bitte beachten Sie hier immer die Warte- und Karenzzeiten! Eine genaue Definition dieser Zeiten finden Sie auf Seite 8 des Vertrages.

Zusätzliche wichtige Informationen zu Ihrem Ratenschutzvertrag

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Vertragspartnerin ist die neckermann.at GmbH, Niederlassung in 8055 Graz, Herrgottwiesgasse 149, UID-Nr. ATU65413304. Die Leistung des Ratenschutzvertrages wird **nur** den Kunden der neckermann.at GmbH angeboten.

Darf ich vom Ratenschutzvertrag zurücktreten?

Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss vom Ratenschutzvertrag zurücktreten. Dafür senden Sie bitte eine **schriftliche Rücktrittserklärung**, welche eigenhändig und handschriftlich unterzeichnet sein muss, per Post oder E-Mail an die neckermann.at GmbH.

Wie können Sie eine Leistung beanspruchen?

Bei Eintritt eines Ratenschutzes rufen Sie bitte unverzüglich beim neckermann.at GmbH Kundenservice unter der Telefonnummer: 0316/246 246 an. Dieser ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr erreichbar.

Detailinformationen: Allgemeine Ratenschutzbedingungen zum neckermann.at GmbH Ratenschutzvertrag

Inhalt

1. Begriffsbestimmungen.....	8
2. Informationen zu den Vertragspartnern	10
§1 Was beinhaltet der Ratenschutzvertrag?	11
§2 Wer kann einen Vertrag abschließen?	11
§3 Wie hoch ist die zu zahlende Beitragsleistung?	11
§4 Wer bezieht die Ratenschutzleistung?	11
§5 Wann beginnt und endet Ihr Ratenschutz?	11
5.1 Beginn des Ratenschutzes	11
5.2 Ende des Ratenschutzvertrages	11
§6 Geltungsbereich des Ratenschutz.....	12
§7 Welche Wartezeiten* gelten für den Ratenschutz?	12
§8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Ratenschutzleistungen* zu erhalten?	13
• Arbeitsunfähigkeit	13
• Arbeitslosigkeit	13
§10 Was ist eine schwere Erkrankung?	14
10.1 Herzinfarkt	14
10.2 Schlaganfall	14
10.3 Krebs	14
10.04 Blindheit	15
10.5 Taubheit.....	15
§11 In welchen Fällen erhalten Sie Ratenschutzleistungen*?	16
11.1 Arbeitslosigkeit	16
11.2 Arbeitsunfähigkeit	17
11.3 Schwere Erkrankung	17
11.4 Ableben.....	17
§12 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?	18
12.1 Allgemeine Ausschlüsse	18
12.2 Besondere Ausschlüsse	19

§13 Pflichten - Was muss man im Ratenschutzfall beachten?	20
13.1 Allgemeine Pflichten	20
13.2 Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit	20
13.3 Pflichten bei Arbeitslosigkeit	21
13.4 Pflichten bei schwerer Krankheit.....	21
13.5 Pflichten im Ablebensfall	21
13.6 Anmerkung	21
§ 14 Besondere Hinweise	22
§15 Ablehnung durch neckermann.at GmbH	22
§16 Erfüllungsort	22
§17 Verjährung.....	22
§18 Form	22
18.1 Schriftlichkeit.....	22
18.2 Kündigung.....	22
18.3 Änderungen.....	23
18.4 Elektronische Kommunikation	23
§19 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt für diesen Vertrag?.....	23
§20 Rücktrittsrechte	24
§21 Kündigung	24
§22 Beschwerderecht.....	24

1. Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind für das Verständnis des Ratenschutzvertrages wichtig.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Bezugsrecht

Das Bezugsrecht regelt, wer die Ratenschutzleistung erhalten soll.

Karenzzeit

Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit:

Die Karenzzeit entspricht einem leistungsfreien Zeitraum. Darunter versteht man jenen Zeitraum, der immer nach Eintritt eines Leistungsfalles verstreichen muss, bevor erstmalig eine Leistung erbracht wird. Dabei muss die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ohne Unterbrechung angedauert haben.

Beispiel:

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit:

01 April; Karenzzeit zum Beispiel 3 Monate = Leistungsanspruch ab dem 4. Monat, frühestens zum 01. Juli.

Ratenschutzfall

Wenn ein abgedecktes Risiko wie zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit während der Ratenschutzdauer eintritt, handelt es sich um einen Ratenschutzfall.

Ratenschutzleistung

Eine Ratenschutzleistung ist eine Leistung, welche die neckermann.at GmbH zu erbringen hat. Diese Leistung wird in den Ratenschutzbedingungen definiert.

Wartezeit

Ableben/Arbeitsunfähigkeit:

Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Ratenschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht im Ratenschutzvertrag abgedeckt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ratenschutzfall innerhalb der ersten 24 Monate

nach Abschluss des Vertrages eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang steht.

Arbeitslosigkeit:

Wartezeit bei Arbeitslosigkeit ist jener Zeitraum, der nach Abschluss des Vertrages verstreichen muss, bis Ratenschutz besteht. Das heißt, dass Arbeitslosigkeit, die in dieser Zeit eintritt nicht abgedeckt ist. (Auch nicht nach Ablauf der Wartezeit!)

Beispiel:

Abschluss des Vertrages zum 01. April; Wartezeit 3 Monate
= für Arbeitslosigkeit, die in der Zeit von 01. April bis einschließlich 30. Juni eintritt, besteht kein Ratenschutz. Das heißt, dass diese Arbeitslosigkeit auch nach dem 30. Juni nicht gedeckt ist.

Grobe Fahrlässigkeit

Ein Schaden tritt ein, aufgrund eines Verhaltens, welcher bei Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und bei Anwendung der konkret objektiv gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht eingetreten wäre und den Eintritt des Schadens nicht nur als möglich erscheinen lässt, sondern als wahrscheinlich. Maßstab für die Beurteilung einer groben Fahrlässigkeit ist ein ordentlich denkender Mensch in derselben Situation.

Beispiel: Autofahrer fährt auf der Autobahn anstatt der erlaubten 130km/h mit 200km/h und hat einen Unfall, bei welchem er sich so verletzt, dass er arbeitsunfähig und in weiterer Folge arbeitslos wird oder hierbei verstirbt. Hier würde der Ratenschutz nicht greifen.

Missbrauch

Ein Missbrauch liegt vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer von mindestens einem Monat bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen geführt hat, die sich eindeutig identifizieren lassen.

2. Informationen zu den Vertragspartnern

Bei diesem Ratenschutzvertrag handelt es sich um ein Angebot der neckermann.at GmbH.

Wenn sie als volljährige, natürliche Person bei der neckermann.at GmbH ein Konto mit Ratenzahlungsvereinbarung bzw. Kreditvertrag haben, können sie den Ratenschutz in Anspruch nehmen. Mit „natürlichen“ Personen sind Menschen gemeint, im Gegensatz zur „juristischen Person“. Eine juristische Person ist zB. eine GmbH oder ein Verein. Natürliche Personen haben im Rahmen der Allgemeinen Ratenschutzbedingungen einen Ratenschutz.

Für den Ratenschutzvertrag besteht keine Gewinnberechtigung. Dies bedeutet, dass bei Eintritt eines gedeckten Ratenschutzfalles der zustehende Betrag direkt auf Ihrem Kundenkonto bei der neckermann.at GmbH verrechnet wird und keine Barablöse erfolgt.

- **Der Vertragsgeber**

Die Vertragsgeberin ist die neckermann.at GmbH, Niederlassung in 8055 Graz, Herrgottwiesgasse 149.

- **Der Vertragsnehmer**

Jeder Kontoinhaber (natürliche Person), welcher bei der neckermann.at GmbH ein Kundenkonto mit Kreditzahlung eröffnet hat, kann einen Ratenschutzvertrag abschließen.

- **Leistungsberechtigung**

Die neckermann.at GmbH übernimmt bei Eintritt der in den Bedingungen ausgeführten Voraussetzungen sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Vertragsnehmers gegenüber dem Vertragsgeber und schreibt dies dem Kundenkonto des Vertragsnehmers gut.

Bei arglistiger Täuschung durch den Vertragsnehmer, kann der Vertrag jederzeit durch den Vertragsgeber mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Ratenschutzes führen. (Es reicht leichte Fahrlässigkeit.) Wird der Ratenschutzvertrag aus wichtigem Grund gekündigt, erlischt der Ratenschutz **ohne** Leistung. Die Rückzahlung der gezahlten Beträge ist ausgeschlossen.

§1 Was beinhaltet der Ratenschutzvertrag?

Mit dem Ratenschutzvertrag sichern Sie Ihre Zahlungsrate an die neckermann.at GmbH ab, wenn Sie infolge von unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, schwere Krankheit oder durch Ableben keine Zahlungen mehr leisten können.

§2 Wer kann einen Vertrag abschließen?

Sie können Vertragsnehmer werden, wenn Sie als natürliche Person ein aktives Kundenkonto mit einer Kreditzahlungsrate bei der neckermann.at GmbH haben. Sie sind ab der Volljährigkeit (=18. Geburtstag) bis zum 60. Geburtstag bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit geschützt. Bei schwerer Erkrankung und Ableben sind sie vom 18. Geburtstag bis zum 75. Geburtstag geschützt.

§3 Wie hoch ist die zu zahlende Beitragsleistung?

Schuldner der Ratenschutzbeitragsleistung ist der Vertragsnehmer. Die Ratenschutzbeitragsleistung beträgt 0,60 % des aushaftenden, offenen Saldos Ihres Kundenkontos und wird monatlich von der neckermann.at GmbH vorgeschrieben. Besteht kein offener Saldo auf Ihrem Kundenkonto, fällt auch keine Beitragsleistung an.

§4 Wer bezieht die Ratenschutzleistung?

Mit Beginn des Ratenschutzes übernimmt die neckermann.at GmbH bei Eintritt eines Schutzfalles alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber neckermann.at GmbH, gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen, und gleicht **Ihr** Kundenkonto aus.

§5 Wann beginnt und endet Ihr Ratenschutz?

5.1 Beginn des Ratenschutzes

Der Ratenschutz beginnt mit der Annahme der Ratenschutzbedingungen durch Sie bei der neckermann.at GmbH. Dies vorbehaltlich der unter § 12 unten genannten Ausschlusskriterien. Nach Annahme der Bedingungen gilt der Ratenschutz ab der ersten Verrechnung auf Ihrem Kundenkonto bei der neckermann.at GmbH unter Berücksichtigung der angegebenen Karenzzeiten bzw. Wartezeiten.

5.2 Ende des Ratenschutzvertrages

Der Ratenschutzvertrag endet automatisch, wenn

- Sie mit Ihren **Beitragszahlungen in Verzug** sind. Ihr Schutz endet zu dem Zeitpunkt , an dem Sie eine fällige Beitragszahlung nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlen..

oder

- Ihr **Kundenkonto** bei der neckermann.at GmbH **gekündigt** wird, aus welchen Gründen auch immer.

Außerdem endet der Ratenschutz für die **unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit** mit Erhalt des Bescheides, in dem Ihnen die **Alterspension** zuerkannt wird **oder** mit Ihrem **60. Geburtstag**. Der Ratenschutz für **schwere Erkrankungen** und **Ableben** endet mit dem **75. Geburtstag**.

§6 Geltungsbereich des Ratenschutz

Der Ratenschutz gilt nur im Bundesgebiet der Republik Österreich.

§7 Welche Wartezeiten* gelten für den Ratenschutz?

Für die dem Ratenschutzvertrag zugrundeliegenden Risiken der **Arbeitsunfähigkeit, schweren Erkrankung und Ableben** gelten folgende Wartezeiten:

- Sie haben **keinen Ratenschutz** für Ihnen bereits bekannte Erkrankungen wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Ratenschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden und wenn der Ratenschutzfall* innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Ratenschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang steht.

Für die **Arbeitslosigkeit** gilt:

- Sie haben **keinen Ratenschutz**, wenn die Arbeitslosigkeit
 - innerhalb von 3 Monaten ab in Kraft treten des Ratenschutzvertrages

oder

- bei in Kraft treten des Ratenschutzvertrages bereits bestand bzw das die Arbeitslosigkeit auslösende Ereignis bereits stattgefunden hat (zB Ausspruch Kündigung, Entlassung, etc).

§8 Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Risiken der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit erfüllen, um Ratenschutzleistungen* zu erhalten?

• **Arbeitsunfähigkeit**

Die neckermann.at GmbH leistet, wenn Sie arbeitsunfähig werden. Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn

- eine Bestätigung des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorliegt oder
- Sie einen Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension wegen der Krankheit bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt gestellt haben, der in weiterer Folge bewilligt wird, oder
- Sie aufgrund eines nach der Karenzzeit eingetretenen Umstandes eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beziehen.

• **Arbeitslosigkeit**

Die neckermann.at GmbH leistet, wenn Sie unverschuldet arbeitslos werden. Sie müssen vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Ratenschutzes die nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sie müssen **mindestens 12 Monate ununterbrochen mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig, unbefristet** beschäftigt gewesen sein **und**
- Sie müssen während Ihrer Arbeitslosigkeit **Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe** vom österreichischen Arbeitsmarktservice (=AMS) erhalten und **aktiv Arbeit suchen und**
- Sie dürfen während Ihrer Arbeitslosigkeit **nicht gegen Entgelt** tätig sein **und**
- Sie müssen während der Dauer des Ratenschutzes **unverschuldet** arbeitslos werden **und**
- Sie müssen aktiv arbeitssuchend sein.

Anmerkung: Erhalten Sie keine Notstandshilfe, mit der Begründung der fehlenden Bedürftigkeit, so können Sie die Ratenschutzleistung trotzdem in Anspruch nehmen.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit für den Ratenschutzvertrag gilt bei:

- Kündigung durch den Arbeitgeber (beachten Sie Ausschlüsse nach §12 der Bedingungen)

- berechtigtem vorzeitigem Austritt aus dem Unternehmen
- Schließung des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter bei einem Konkurs

Keine aktive Arbeitssuche liegt vor, wenn Sie:

- an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen
- oder**
- an die Pensionsversicherungsanstalt einen Pensionsantrag gestellt haben.

In diesen Fällen ist eine Leistung ausgeschlossen!

§10 Was ist eine schwere Erkrankung?

Vom Ratenschutzvertrag sind folgende **schwere Erkrankungen** erfasst:

10.1 Herzinfarkt

Umfasst ist ein Herzinfarkt als das erste akute Auftreten eines Herzinfarktes, d.h. das Absterben eines Teils des Herzmuskels infolge unzureichender Blutzufuhr zum Herzmuskel (Myokard).

Nicht umfasst sind: Stumme Infarkte (Mikroinfarkte) sowie Angina pectoris.

10.2 Schlaganfall

Als Leistungsfall gilt ein Schlaganfall im Sinne einer Schädigung des Gehirns durch einen infolge einer Gehirnblutung, Thrombose oder Embolie, erlittenen Hirninfarkt mit dauerhaften neurologischen Folgeerscheinungen.

Nicht abgedeckt sind: Transitorisch ischämische Attacken (TIA), reversible (sich zurückbildende) neurologische Defizite und äußere Verletzungen.

10.3 Krebs

Umfasst ist Krebs als ein bösartiger Tumor, der charakterisiert ist durch eigenständiges, unkontrolliertes Wachstum, infiltrative Wachstumstendenzen (in Gewebe eindringendes Tumorwachstum) und Metastasierungstendenzen. Umfasst sind insbesondere maligne Tumorformen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämien, Lymphomen und Morbus Hodgkin.

Nicht umfasst sind:

- Präkanzerosen (Vorstadien einer Krebserkrankung)
- Carcinoma-in-situ (Krebs im Frühstadium)
- Zervikale Dysplasien (Vorstadien des Gebärmutterhalskrebses) CIN1, CIN2 und CIN

3

- Alle Hautkrebserkrankungen (maligne(bösartige) Melanome mit einer Tumordicke von mehr als 1,5mm nach Breslow sind jedoch abgedeckt)
- Frühe Stadien des Prostatakarzinoms mit einem Gleason Grad von 6 und weniger oder einem Stadium T1N0M0 und T2N0M0
- Papilläres Mikrokarzinom der Schilddrüse und der Blase
- Chronisch lymphatische Leukämie mit einem RAI Stadium unter 1
- Alle malignen (bösartigen) Tumore bei gleichzeitigen Vorliegen einer HIV-Infektion
- Rezidive (Neuaufreten des Krebses) und Metastasen (Tochtergeschwulste) eines vor Anmeldung bestandenen Krebsleidens sowie das Auftreten eines Zweitkrebses z.B. in einem anderen Organ.

10.04 Blindheit

Blindheit liegt bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlustes des Sehvermögens beider Augen vor und dieser nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

10.5 Taubheit

Taubheit liegt bei einem vollständigen, dauerhaften und nicht mehr behebbaren Verlustes des gesamten Hörvermögens auf beiden Ohren vor, der nicht durch medizinische oder technische Maßnahmen verbessert werden kann.

Bei Eintritt eines Ratenschutzes
rufen Sie bitte unverzüglich den
neckermann.at GmbH -
Kundenservice an.

§11 In welchen Fällen erhalten Sie Ratenschutzleistungen*?

Für alle folgenden Punkte gilt, dass Sie Leistungen nur während der Dauer des Ratenschutzes erhalten, wenn

- die Wartezeit* abgelaufen ist
- die Karenzzeit* abgelaufen ist
- die Voraussetzungen für Ratenschutzleistungen* erfüllt sind und
- weder ein Ausschlussgrund noch eine Verletzung Ihrer Pflichten vorliegt. Sie erhalten keine Ersatzleistung für eventuell offene Rechnungsbeträge bei bar bezahlten Waren.

Sind sämtliche Voraussetzung für eine Leistung erfüllt, übernimmt die neckermann.at GmbH die gesamte Forderung mit schuldbefreiender Wirkung für den Schuldner.

11.1 Arbeitslosigkeit

Die neckermann.at GmbH erbringt eine Leistung frühestens zum ersten Mal, nachdem Sie mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung arbeitslos waren (Karenzzeit*). Fälle, die während der Karenzzeit* entstehen, sind nicht vom Ratenschutz umfasst.

Während Ihrer Arbeitslosigkeit erbringt die neckermann.at GmbH monatlich folgende Leistung:

5% des Betrages, der am Tag des Eintritts des Ratenschutzfalls* bei der neckermann.at GmbH auf Ihrem Kundenkonto offen ist. Diese Leistung erbringt die neckermann.at GmbH pro Ratenschutzfall* nur innerhalb der nächsten 24 aufeinanderfolgenden Monate. Ist der offene Betrag am Tag des Eintritts des Ratenschutzfalles* geringer als € 250,00, schreibt neckermann.at GmbH den offenen Betrag auf einmal gut.

Rechenbeispiel: Bei Eintritt des Ratenschutzfalles* schulden Sie der neckermann.at GmbH noch einen Betrag in Höhe von € 2.000,00. Die neckermann.at GmbH schreibt Ihnen dann jedes Monat € 100,00 (das sind 5% von € 2.000,00) auf Ihr Kundenkonto gut. Für maximal 24 Monate.

Auch wenn Sie wiederholt arbeitslos werden, haben Sie einen Schutz. Jedoch müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen zumindest 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Die neckermann.at GmbH leistet monatlich maximal einen Betrag in Höhe von € 250,00.

11.2 Arbeitsunfähigkeit

Die neckermann.at GmbH erbringt die Leistung frühestens zum ersten Mal, nachdem Sie mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung arbeitsunfähig waren (=Karenzzeit*). Bestellungen, die während der Karenzzeit* getätigt werden, sind nicht vom Ratenschutz umfasst.

Während Ihrer Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie monatlich folgende Leistungen:

5% des Betrages, der am Tag des Eintritts des Ratenschutzes* bei der neckermann.at GmbH auf Ihrem Kundenkonto offen ist. Diese Leistung erbringt die neckermann.at GmbH pro Ratenschutzfall* nur innerhalb der nächsten 24 aufeinanderfolgenden Monate. Ist der offene Betrag am Tag des Eintritts des Ratenschutzes* geringer als € 250,00, wird der offene Betrag auf einmal gutgeschrieben.

Rechenbeispiel: Bei Eintritt des Ratenschutzes* schulden Sie der neckermann.at GmbH noch € 1.000,00. Dann werden Ihnen jeden Monat € 50,00 (=5% von € 1.000,00) bezahlt. Sie erhalten diese Summe monatlich auf Ihr Kundenkonto gutgeschrieben.

Sie haben auch einen Vertragsschutz, wenn Sie wiederholt arbeitsunfähig werden. Jedoch müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen zumindest 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Die neckermann.at GmbH leistet monatlich maximal einen Betrag in Höhe von € 250,00.

11.3 Schwere Erkrankung

Wenn bei Ihnen eine schwere Erkrankung im Sinne des §10 der allgemeinen Vertragsbedingungen vorliegt, besteht die Ratenschutzleistung aus dem am Tag der Diagnose der schweren Krankheit offenen Betrages Ihres Kundenkontos, aber maximal eine einmalige Gutschrift bis € 5.000,00.

11.4 Ableben

Wenn Sie versterben besteht die Ratenschutzleistung* einmalig aus dem am Ablebenstag offenen Betrages Ihres Kundenkontos bei der neckermann.at GmbH. Die neckermann.at GmbH leistet max. € 5.000,00

§12 Welche Ausschlüsse gibt es bei der Leistungspflicht?

12.1 Allgemeine Ausschlüsse

Eine Leistungspflicht seitens des Vertragsgebers ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn Sie bei Beginn des Ratenschutzes

- bereits wussten, dass Ihr Arbeitsverhältnis enden wird,
- bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis anhängig ist,
- bereits arbeitsunfähig sind,
- bereits schwer erkrankt im Sinne des Punktes 12. sind,
- bereits vollständig dauerinvalid sind,
- bereits Pflegegeld der Stufe 5 oder darüber beziehen.

Es werden **nie** Leistungen erbracht, wenn Sie sich direkt oder indirekt an kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen, oder sonstigen bewaffneten kämpferischen Handlungen bzw terroristischen Aktionen beteiligen.

Es werden keine Leistungen erbracht, wenn Sie in den folgenden Fällen arbeitslos, arbeitsunfähig werden oder tödlich verunglücken:

- mittelbarer oder unmittelbarer Missbrauch* von Alkohol, Drogen, Nikotin, Medikamente oder sonstiger Substanzen, und/oder
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Selbstverletzung und/oder
- als Fahrer, Beifahrer oder Passagier eines Motorfahrzeuges, das an Fahrveranstaltungen teilnimmt, bei denen es auf das Erreichen von Höchstgeschwindigkeiten bzw Bestzeiten ankommt. Davon sind auch Übungsfahrten erfasst, und/oder
- mit einem Luftfahrzeug ohne Motor, Motorsegler, Ultraleichtflugzeug, beim Fallschirmspringen bzw. Paragleiten, als Pilot oder als sonstiges Besatzungsmitglied und/oder
- bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit mit einem Luftfahrzeug und/oder
- direkt oder indirekt durch Nuklearwaffen, chemische oder biologische Waffen, Kernenergie oder ionisierende Strahlen und/oder

- bei vorsätzlicher Ausführung oder dem strafbaren Versuch eines strafbaren Verbrechens oder Vergehens,
- bei grober Fahrlässigkeit einer Handlung, welche zur Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder dem Ableben führt.

12.2 Besondere Ausschlüsse

- im Ablebensfall:

Die neckermann.at GmbH erbringt im Ablebensfall keine Leistung, wenn Sie innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Ratenschutzvertrages sterben sowie erbringt sie **nie** eine Leistung, wenn Sie durch Selbsttötung sterben.

- bei Arbeitsunfähigkeit:

Wenn Sie während der Schutzfrist, gemäß Mutterschutzgesetz, arbeitsunfähig werden, wird keine Leistung erbracht. Auf Wunsch wird Ihnen der Gesetzestext gerne zur Verfügung gestellt.

- bei Arbeitslosigkeit:

Die neckermann.at GmbH erbringt bei Arbeitslosigkeit in den folgenden Fällen keine Leistung:

- bei Ablauf der Laufzeit eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- bei Kündigung am Ende der gesetzlichen Behaltefrist
- nach Ableistung des Präsenz-, Wehr-, und/oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre)
- bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses auf eigene Initiative
- bei Kündigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Ehepartner oder bei einem direkten Verwandten.

Die neckermann.at GmbH unterbricht bei Arbeitslosigkeit in folgenden Fällen die monatlichen Ratenschutzleistungen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ratenschutzleistung:

- vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe erhalten, oder
- für die Dauer von bis zu 3 Monaten eine neue Arbeit aufnehmen oder
- sich im Krankenstand befinden und daher kein Arbeitslosengeld oder keine Notstandshilfe (iS. §8.2) erhalten.

- Schwere Erkrankung:

Wenn Sie innerhalb **von 6 Monaten** ab Erhalt einer Ratenschutzleistung aus dem Risiko schwerer Erkrankungen im Sinne des § 12

- arbeitslos
- arbeitsunfähig oder
- versterben

erbringt die neckermann.at GmbH keine Ratenschutzleistung, wenn die Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder das Ableben unmittelbar mit dieser schweren Erkrankung sowie einer daraus resultierenden Folgeerkrankung in einem direkten Zusammenhang steht.

§13 Pflichten - Was muss man im Ratenschutzfall beachten?



Bitte beachten Sie, dass Sie nur den Anspruch auf Ratenschutz erhalten, wenn Sie Ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Werden diese nicht erfüllt, **verlieren** Sie Ihren Ratenschutz.

13.1 Allgemeine Pflichten

Sie müssen

- die neckermann.at GmbH so schnell wie möglich über den Eintritt eines Ratenschutzfall* informieren,
- dafür sorgen, dass der Ratenschutzfall* in Österreich laufend überprüft werden kann,
- die neckermann.at GmbH muss monatlich über den Zustand des Vertragsnehmers informiert werden,
- auf Verlangen die ärztlichen Atteste, Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern in Kopie vorlegen.

13.2 Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit

Sie müssen bei Arbeitsunfähigkeit folgende Unterlagen an die neckermann.at GmbH übermitteln:

- Bestätigung des Krankenversicherungsträgers **oder** ärztliches Attest **oder**
- Bescheid über Gewährung einer Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension **oder**
- einen Bescheid über die Bewilligung einer medizinischen **und/oder** beruflichen Rehabilitation sowie deren Inanspruchnahme

13.3 Pflichten bei Arbeitslosigkeit

Sie müssen folgende Unterlagen an die neckermann.at GmbH übermitteln:

- Nachweis der Arbeitslosigkeit durch Bescheinigung des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und des letzten Arbeitgebers.

Die neckermann.at GmbH muss so schnell als möglich, jedoch spätestens bis nach Ablauf der ersten Arbeitswoche, über die neue Tätigkeit und das Ende der Arbeitslosigkeit informiert werden.

13.4 Pflichten bei schwerer Krankheit

Bei Eintritt einer schweren Erkrankung müssen Sie der neckermann.at GmbH ein ärztliches Attest inklusiver Diagnose erbringen. Der ausstellende Arzt muss in Österreich oder einem anderen Land der europäischen Union niedergelassen sein. Dieser Arzt, dürfen weder Sie selbst ein Lebens-, Ehepartner, oder Verwandter sein. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass Sie die neckermann.at GmbH ermächtigen, bei Ihren behandelten Ärzten, Krankenanstalten und Ihrer Pensionsversicherungsanstalt über die Schwere der Erkrankung sowie über den weiteren Behandlungsverlauf Auskunft einzuholen.

13.5 Pflichten im Ablebensfall

Im Fall Ihres Ablebens greift die Ratenschutzvereinbarung erst mit Erhalt der amtlichen Sterbeurkunde sowie einer ärztlichen Bestätigung der Ablebensursache. Sie müssen daher Ihren Notar oder Ihre Erben anweisen, im Fall Ihres Ablebens, die amtliche Sterbeurkunde sowie die ärztliche Bestätigung der Ablebensursache an die neckermann.at GmbH zu übermitteln. Ohne diese amtliche Sterbeurkunde und der Ablebensbegründung wird keine Leistung aus der Ratenschutzvereinbarung erbracht.

13.6 Anmerkung

Für **ALLE** Pflichten gilt, wenn

- eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wird, erhalten Sie keine Leistung, wenn diese Verletzung einen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.
- Alle bei der neckermann.at GmbH eingereichten Unterlagen, müssen in deutscher Sprache sein. Wurden Unterlagen nicht in deutscher Sprache übermittelt, müssen diese auf Ihre Kosten übersetzt werden und die Übersetzung an die neckermann.at GmbH übermittelt werden.

§ 14 Besondere Hinweise

Besonders hervorheben möchten wir, dass der Schutz Ihres Ratenvertrages sogar weitere sechs Monate ab Rückzahlung des offenen Saldos für Folgeratenkäufe auf Ihrem Kundenkonto bei der neckermann.at GmbH weiterbesteht.

§15 Ablehnung durch neckermann.at GmbH

Die neckermann.at GmbH darf unverzüglich nach Anmeldung die Übernahme des Risikos ablehnen. Dafür müssen keine Gründe genannt werden.

Eine Ablehnung bedeutet für Sie, dass kein Ratenschutz besteht, auch nicht rückwirkend. In diesem Fall findet auch keine Leistungsverrechnung statt.

§16 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Ratenschutzleistung ist der Sitz des Vertragsgebers.

§17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Ratenschutzvertrag können innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend gemacht werden. Danach ist der Anspruch verjährt.

§18 Form

18.1 Schriftlichkeit

Jede Mitteilung, welche den Ratenschutz betrifft, muss stets in geschriebener Form an die neckermann.at GmbH erfolgen. Sie wird wirksam, sobald sie der neckermann.at GmbH wirksam zugegangen ist.

18.2 Kündigung

Kündigungen sind nur in schriftlicher Form möglich. Daher muss eine **Kündigung** folgende **Form** aufweisen:

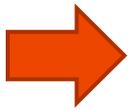
- **Schriftlichkeit sowie**
- **handschriftliche und**
- **eigenhändige Unterschrift**

18.3 Änderungen

Änderungen Ihrer hinterlegten Daten, wie beispielsweise E-Mailadresse, Postadresse, etc., ist der neckermann.at GmbH unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist die neckermann.at GmbH berechtigt, Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln. In diesem Fall gilt die Mitteilung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

18.4 Elektronische Kommunikation

Für den Fall, dass Sie und die neckermann.at GmbH ausdrücklich eine elektronische Kommunikation vereinbart haben, so gelten die in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Ratenschutzvertrages betreffen. Bitte beachten Sie, dass Sie eine entsprechend getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen können. Der Punkt 17.2 des zugrundeliegenden Ratenschutzvertrages gilt auch für den Fall der elektronischen Kommunikation.



Mitteilungen, welche den Ratenschutzvertrag betreffen, müssen stets in geschriebener Form erfolgen!

§19 Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt für diesen Vertrag?

Für das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes (internationales Privatrecht) zur Anwendung.

Für den Fall eines Rechtsstreites gegen die vertragsnehmende Person, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel die vertragsnehmende Person im Inland ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt hat oder seiner Beschäftigung nachgeht.

Für Klagen aus dem Ratenschutzvertrag gegen den Vertragsgeber ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Vertragsgeber seinen Sitz hat.

§20 Rücktrittsrechte

Sie sind berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag binnen 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich und vor Ablauf der Frist an **die neckermann.at GmbH, Herrgottwiesgasse 149, 8055 Graz, E-Mail: Ratenschutz@neckermann.at**, abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Vertragsabschluss zu laufen. Haben Sie die Vertragsbedingungen sowie die Verkaufsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen. Bitte beachten Sie, dass die Beweispflicht für den Erhalt nach Vertragsabschluss bei Ihnen liegt.

§21 Kündigung

Der Ratenschutzvertrag kann jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, immer zum Monatsende gekündigt werden.

§22 Beschwerderecht

Sie erreichen uns telefonisch, postalisch und per E-Mail unter:

Telefonnummer: 0316 246 4515

E-Mail: Ratenschutz@neckermann.at

Post: neckermann.at GmbH, Herrgottwiesgasse 149, 8055 Graz

Um Ihnen schnellstmöglich helfen zu können, benötigen wir folgende Daten von Ihnen:

- Vor- und Familienname
- Adresse
- Leistungsfallnummer (falls vorhanden)
- Anliegen
- Telefonnummer, unter welcher wir Sie erreichen
- E-Mailadresse